

## **Bekanntmachung des Beschlusses eines B-Planes**

Bekanntmachung der Gemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein

### **Betr.:**

Beschluss der Ergänzungssatzung Nr.4 der Ortschaft Havekost der Gemeinde Ahrensböök für eine Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Havekost, nördlich der Kreisstraße 62 Am Wallbach – für die Flurstücke 1/14 und 63/2, 63/26, Flur 2 sowie des Flurstückes 1/15, Flur 2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök hat in ihrer Sitzung am 26.11.2019 die Ergänzungssatzung Nr.4 der Ortschaft Havekost der Gemeinde Ahrensböök für eine Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Havekost, nördlich der Kreisstraße 62 Am Wallbach – für die Flurstücke 1/14 und 63/2, 63/26, Flur 2 sowie des Flurstückes 1/15, Flur 2 in Ahrensböök – Havekost bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 26.11.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu in der Regel im Rathaus der Gemeinde Ahrensböök, Poststraße 1, 23623 Ahrensböök in Zimmer 10 während der regulären Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Aufgrund der Corona Pandemie ist das persönliche Erscheinen bis auf Weiteres zuerst telefonisch, per E-Mail oder per Post zu klären. Wird ein persönliches Erscheinen unabweisbar sein, kann dies nur bei vorheriger Terminvereinbarung erfolgen

Die Unterlagen können nach telefonische Absprache (04525/495131) auch zu anderen Zeiten eingesehen werden.

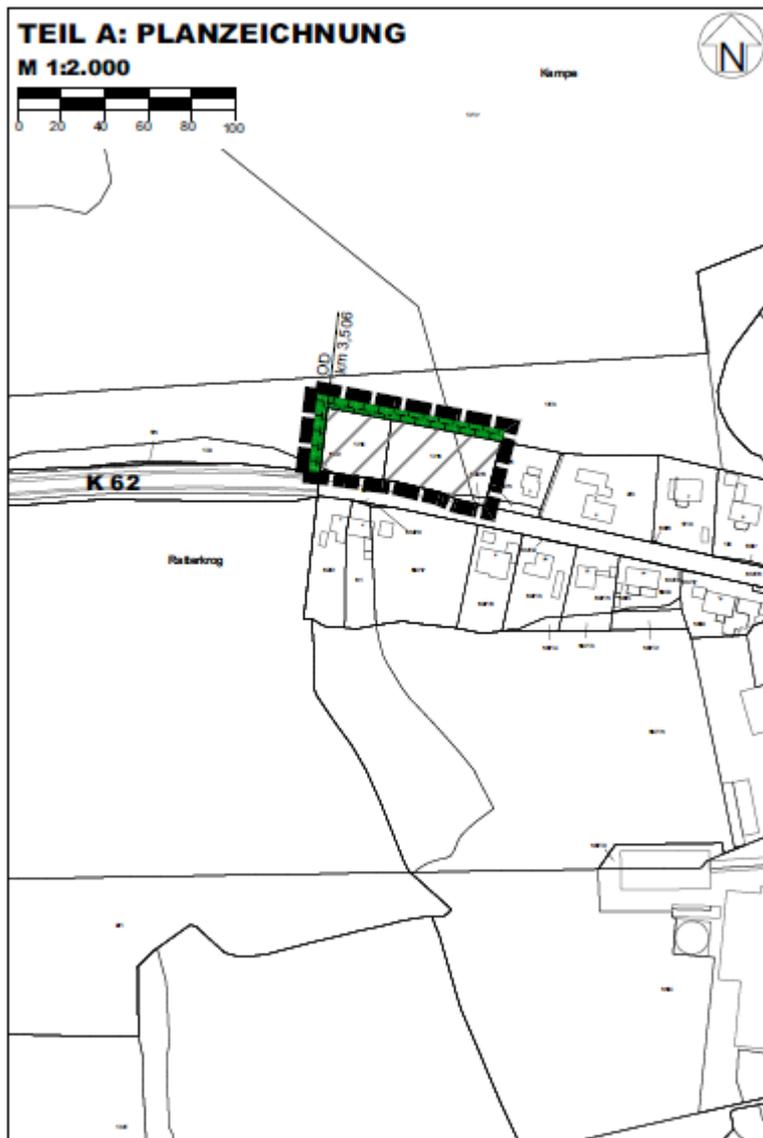
Zusätzlich wurde die Erhaltungssatzung und die Begründung im Internet unter der Adresse [www.ahrensboek.de](http://www.ahrensboek.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wird ebenfalls hingewiesen.

# Übersichtsplan



Die Bekanntmachung erfolgt durch diesen Abdruck und auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböck.

Ahrensböck, den 24.11.2020

L.,S.

Gemeinde Ahrensböck  
Der 1. stellvertr. Bürgermeister  
gez. Klaus – Dieter Gruber